

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Quasivertragliche Haftung des Planers?

Wo der Planer eine Vollarchitektur übernimmt, ist er bekanntlich Sachwalter des Auftraggebers, der ihm ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dieses Vertrauen scheinen Auftraggeber gelegentlich auch dann zu haben, wenn sie keine Vollarchitektur bestellt haben und es um eine Planung oder Beratung geht, die der Planer nicht geschuldet hatte – sei es, dass sie von seinem Vertrag nicht umfasst war, sei es, dass ein Planervertrag nicht existiert. Das Seminar will Konstellationen aus der realen Gerichtspraxis darstellen, einordnen und bewerten.

B.- „Wenn drei sich streiten“ - Neues von der Drittwiderklage

Bekanntlich ist im Bauprozess eine isolierte Drittwiderklage unzulässig. Was aber, wenn die Widerklage nur bedingt (als Eventual-Widerklage) erhoben wird, die Drittwiderklage dagegen unbedingt? Ist letztere dann „isoliert“, solange die Bedingung nicht eintritt? Und kommt es hierauf an, oder auf den Streitstoff von Wider- und Drittwiderklage?

C.- ZBR auf Freistellung – genial oder fatal?

Alltag im Vergütungsprozess: Der Auftraggeber macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Selten ist, dass dieses sich auf „Freistellung“ richtet. Das Seminar will untersuchen, ob (und ggf. wann) der behauptete Anspruch auf „Freistellung“ ein Zurückbehaltungsrecht trägt.

D.- Wann ist die VOB/B als ganze vereinbart?

Die VOB/B ist bekanntlich nichts anderes als eine Sammlung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die unterliegen grundsätzlich – jede für sich – einer Inhaltskontrolle. Anders aber § 310 Abs. 2 S.3 BGB: Der „privilegiert“ die VOB/B – vorausgesetzt, sie ist „ohne inhaltliche Abweichungen als ganze einbezogen“: In diesem Fall findet keine „Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen“ statt. Das kann die unbequeme Frage aufwerfen, ob die VOB/B im Einzelfall „als ganze vereinbart“ ist. Wo ist die Grenze? Das Seminar will Fallgruppen bilden und sortieren.

E.- Der Streit um den Nacherfüllungs-Standard

Kostenvorschuss oder (sonstiger) Schadenersatz kann geschuldet sein wegen Mängeln einer Bauleistung, auch wenn diese – unter Umständen seit vielen Jahren – nicht abgenommen ist. Auf welcher technischen Basis die Kosten zu berechnen sind, hängt von den erforderlichen Arbeiten ab. Hier kann sich die Frage stellen, welchen technischen Standard diese Arbeiten einhalten müssen: Den vertraglich vereinbarten und bei Bauausführung gültigen? Oder einen zwischenzeitlich anderen, der längst höher oder niedriger sein könnte? Ist bei höherem Standard „Vorteilsausgleichung“ geboten? Das Seminar will dieser Frage anhand von Beispielfällen nachgehen.

G.- „taktisches“ Bestreiten – gibt es das?

Der faszinierende Begriff des „taktischen“ Bestreitens begegnet uns gelegentlich bei der Frage, ob eine Mangelbeseitigungsaufforderung und/oder Fristsetzung entbehrlich war oder ist. Denn die kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich der An ernsthaft und endgültig weigert nachzubessern. Eine solche Weigerung erklärt der An im Prozess oft konkludent dadurch, dass er den ihm vorgeworfenen Mangel bestreitet oder/und seine Verantwortlichkeit dafür in Abrede stellt. Aber das soll wieder nicht gelten, wenn dies Bestreiten nur ein „taktisches“ ist. Das Seminar will die Ansichten hierzu sortieren und bewerten.

H.- Beweisverfahren: Wie kommt der Streithelfer „auf seine Kosten“?

Im Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO sind Streitverkündung und Streithilfe zulässig und häufig. Die Kosten des Beweisverfahrens sind solche der nachfolgenden Hauptsache. Wenn keine Hauptsache nachfolgt und kein Ausnahmefall einer „isolierten“ Kostenentscheidung greift, soll § 494a ZPO helfen. Aber: Hilft die Vorschrift auch dem Streithelfer? Das soll anhand markanter Beispielfälle untersucht werden.

VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richtera Akademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00), Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Hinweise siehe nächste Seite →

**Veranstalter:**

MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG
80339 München

Live-Online-Teilnahme

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem

darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Anmeldung

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV-Seminarschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 2) an für das Seminar

P O Weder, Baurecht spezial 2022 03.05.22 10:00 Uhr € 238,00 (€ 297,50)*

Bitte wählen Sie Ihre bevorzugte Teilnahmeform (P = präsent/O = online).

*) Preise inkl. MwSt. **für DAV-Mitglieder** (für Nichtmitglieder)

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühren

Kompakt-Seminar (3,5 Stunden):

für DAV-Mitglieder € 140,00 zzgl. MwSt. (€ 166,60)
für Nichtmitglieder € 175,00 zzgl. MwSt. (€ 208,25)

Kompakt-Seminar (4 Stunden):

für DAV-Mitglieder € 160,00 zzgl. MwSt. (€ 190,40)
für Nichtmitglieder € 200,00 zzgl. MwSt. (€ 238,00)

Intensiv-Seminar (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder € 200,00 zzgl. MwSt. (€ 238,00)
für Nichtmitglieder € 250,00 zzgl. MwSt. (€ 297,50)